
Entscheidung Nr. A 14/03 vom 12.08.2003
~~bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 30.08.2003~~

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Palace, Virgin and Gold Ltd.
Flempton Road
London, E10 7NL / GB

Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 12.08.2003 gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG verfügt:

Der Videofilm
„Evil Dead II – Dead by Dawn“
Palace, Virgin and Gold Ltd., London/GB;

indiziert durch Entscheidung Nr. I 1/89 vom 31.01.1989,
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1989;

wird aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen.

GRÜNDE

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) in Verbindung mit § 18 Abs. 7 JuSchG sind Medien aus der Liste zu streichen, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen.

Dies ist vorliegend der Fall:

Durch Entscheidung Nr. I 1/89 vom 31.01.1989, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1989, wurde der Videofilm „**Evil Dead II – Dead by Dawn**“ in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Die Eintragung in die Liste beruhte auf der Inhaltsgleichheit des Filmes mit dem Videofilm „**Tanz der Teufel II**“ (Untertitel: „Jetzt wird noch mehr getanzt“), der durch Entscheidung Nr. 3917 vom 02.12.1988, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 30.12.1988, indiziert wurde.

Der Videofilm „**Tanz der Teufel II**“ wurde durch Entscheidung Nr. A 6/93 vom 21.04.1993, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.04.1993, aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen.

Aufgrund der Inhaltsgleichheit der beiden Videofilme ist auch der Film „**Evil Dead II – Dead by Dawn**“ aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

